

Satzung der Stiftung „Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Diözesanverband Hildesheim“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Diözesanverband Hildesheim“.
2. Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts gem. § 20 Nieders. Stiftungsgesetz mit Sitz in Hildesheim.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht im Sinne des § 58 Abs. 1 AO durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die „Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Diözesanverband Hildesheim“ zur Verwirklichung deren gemeinnütziger Zwecke als Träger der Jugendhilfe nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) der Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausstattung von 100.000,-- DM in bar.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

1. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er setzt sich zusammen aus
 - a) einer Person des gewählten Diözesanvorstandes der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (Diözese Hildesheim)
 - b) einer vom Jugendwerk St. Georg, Diözesanverband Hildesheim e.V. gewählten Personen
 - c) und einer von der Diözesanversammlung (Diözese Hildesheim) der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg gewählten Person.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Jugendwerk St. Georg e.V. bzw. von der Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg abberufen werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Für die Wahlentscheidung gilt § 9 der Satzung entsprechend.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der angefallenen Aufwendungen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine(n) Vorsitzende(n) mit dem weiteren Mitglied. Im Verhinderungsfall des/ der Vorsitzenden durch den/ die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) mit dem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Durchführung von Förderungsmaßnahmen,
 - c) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes und die Abfassung des Jahresberichtes,

- e) Jährlicher Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel gegenüber dem Jugendwerk St. Georg Hildesheim e.V. und der Diözesanversammlung (Diözese Hildesheim) der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg.
 - f) der Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand und gegebenenfalls das Kuratorium.
3. Der Vorstand kann – je nach Umfang der Verwaltungstätigkeit – zu seiner Unterstützung dritte Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
 4. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung ein Kuratorium berufen. Zusammensetzung und Organisation des Kuratoriums bestimmt der Vorstand im Wege einer Satzungsänderung.

§ 9 Beschlußfassung

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich stattfinden. Der/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu liegen.
2. Der Beschluß Bedarf aller Stimmen der Mitglieder des Vorstandes.
3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Stimmen.

§ 11 Auflösung der Stiftung, Zusammenschluß

1. Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluß mit einer oder mehreren selbständigen Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen. § 10 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
2. Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg in der Diözese Hildesheim.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an das Jugendwerk St. Georg Hildesheim e.V. oder seinen Rechtsnachfolger zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung.

§ 13 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.